

### Anlage zu den Fragen 7.2 und 7.3

(Auswertestand: 19.02.2018)

Lfd. Nr.	Tattag	Ort	Strafnorm	Tatvorwurf	§ 170 Abs. 2 StPO	§§ 374 376 StPO	Anklage erhoben	Strafbefehlsantrag gestellt	Ermittlungen dauern an.	noch nicht an StA geleitet
1	01.01.2017	87452 Altusried	§ 308 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1*					
2	28.01.2017	94474 Vilshofen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen				1 <sup>1</sup>		
3	12.02.2017	95671 Bärnau	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen			1 <sup>2</sup>			
4	16.02.2017	94315 Straubing	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
5	24.02.2017	81373 München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1	
6	04.03.2017	82194 Gröbenzell	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
7	14.03.2017	82349 Krailling	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
8	19.03.2017	63796 Kahl a. Main	§ 130 StGB	Volksverhetzung				1 <sup>3</sup>		

Die nachfolgend mit einem (\*) gekennzeichneten Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen Unbekannt.

<sup>1</sup> **zu lfd. Nr. 2:** Der Täter konnte ermittelt werden. Er wurde zwischenzeitlich im Strafbefehlswege rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt.

<sup>2</sup> **zu lfd. Nr. 3:** Das Verfahren richtet sich gegen insgesamt 6 Beschuldigte, davon 1 Erwachsener, 2 Jugendliche und 3 Heranwachsende. Unter dem 27.09.2017 erfolgte Anklageerhebung zum Jugendschöffengericht. Das Amtsgericht hat die Anklage bereits zur Hauptverhandlung zugelassen. Zwei (heranwachsenden) Angeklagten liegt ausschließlich ein Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) zur Last. Den vier weiteren Angeklagten liegt neben dem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) auch der Tatvorwurf des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) zur Last. Einem der vier weiteren Angeklagten liegt darüber hinaus auch ein weiterer Fall des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zur Last.

<sup>3</sup> **zu lfd. Nr. 6:** Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg hatte das Verfahren keine unmittelbare Gewalt gegen Unterkünfte von Asylsuchenden usw. zum Gegenstand. Es betrifft u.a. einen am 08.03.2017 über Facebook veröffentlichten Kommentar mit folgendem Inhalt: „*Ich Persönlich kann das Wort Flüchtling/Asylant nicht mehr Hören! !! 98% sind Sozialschmarotzer Verbrecher/Vergewaltiger und Kinderschänder !! Wo bleibt die Rückreise Welle? ??? Schiebt diesen Abschaum Ab !!!!*“ (Schreibfehler übernommen). Wegen dieser Äußerung erließ das zuständige Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl wegen Volksverhetzung, mit dem der erwachsene Angeklagte zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40,00 € verurteilt wurde. Gegen diesen

9	23.03.2017	83395 Freilassing	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten	1*					
10	03.04.2017	91619 Oberzenn	§ 185 StGB	Beleidigung				1 <sup>4</sup>		
11	03.04.2017	91619 Oberzenn	§ 241 StGB	Bedrohung				1 <sup>5</sup>		
12	11.04.2017	91522 Ansbach	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
13	20.04.2017	91555 Feuchtwangen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
14	21.05.2017	84307 Eggenfelden	§ 241 StGB	Bedrohung				1 <sup>6</sup>		
15	28.05.2017	90411 Nürnberg	§ 241 StGB	Bedrohung			1 <sup>7</sup>			
16	06.06.2017	85586 Poing	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
17	06.06.2017	85586 Poing	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
18	14.06.2017	80995 München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung					1	
19	15.07.2017	85435 Erding	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
20	28.07.2017	84347 Pfarrkirchen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
21	07.08.2017	86470 Thannhausen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung						1
22	01.09.2017	86842 Türkheim	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
23	03.09.2017	86842 Türkheim	§ 303 StGB	Sachbeschädigung						1
24	05.09.2017	86874 Tussenhausen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1					
25	18.09.2017	84529 Tittmoning	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
26	18.10.2017	84051 Essenbach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
27	22.10.2017	84478 Waldkraiburg	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					

Strafbefehl legte der Angeklagte Einspruch ein, der in der Hauptverhandlung das Amtsgerichts vom 18.01.2018 gemäß §§ 412, 329 StPO Abs. 1 StPO verworfen wurde. Das Verwerfungsurteil vom 18.01.2018 ist noch nicht rechtskräftig, da der Angeklagte gegen die Entscheidung Revision eingelegt hat.

<sup>4</sup> **zu lfd. Nr. 10:** Die Nrn. 10 und 11 betreffen denselben Vorfall. Die beiden Beschuldigten wurden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren geführt. Mit Strafbefehl vom 26.06.2017 wurde die Beschuldigte wegen Beleidigung (rechtskräftig) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

<sup>5</sup> **zu lfd. Nr. 11:** siehe Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote; Mit Strafbefehl vom 26.06.2017 wurde der Mitbeschuldigte wegen Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung in 2 Fällen (rechtskräftig) zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

<sup>6</sup> **zu lfd. Nr. 14:** Es konnte ein erwachsener Täter ermittelt werden, der zwischenzeitlich im Strafbefehlswege (Tatvorwurf: Beleidigung) zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt wurde.

<sup>7</sup> **zu lfd. Nr. 15:** Es wurde am 02.10.2017 wegen des Tatvorwurfs der Bedrohung, der Beleidigung und des Hausfriedensbruchs Anklage erhoben. Am 15.01.2018 erfolgte - nachdem ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurden - die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage i.H.v. 1.000,00 €.

28	25.10.2017	94099 Ruhstorf a.d. Rott	§ 303 StGB	Sachbeschädigung		1 <sup>8</sup>				
29	08.11.2017	86609 Donauwörth	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten					1 <sup>9</sup>	
30	27.11.2017	84562 Mettenheim	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
31	01.12.2017	91722 Arberg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
32	02.12.2017	84453 Mühldorf a. Inn	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					

<sup>8</sup> **zu lfd. Nr. 28:** Die verantwortlichen zwei Täter konnten ermittelt werden. Die Ermittlungsverfahren in Richtung der beiden Beschuldigten wurden eingestellt; es erfolgte jeweils eine Verweisung auf den Privatklageweg, §§ 374, 376 StPO.

<sup>9</sup> **zu lfd. Nr. 29:** Dem männlichen Beschuldigten liegt zur Last, am 08.11.2017 den auf der Facebook-Seite der Augsburger Allgemeinen geteilten Zeitungsartikel „Schlägereien und Randalen nach Lichternacht“ mit den Worten „*Wir wissen alle genau wo diese Asche Männlein herkommen, auf in die parkstatt Feuer machen*“ unter Hinzufügung zweier lachender Smileys kommentiert zu haben. Die Ermittlungen dauern an. Ein Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts (**Tatvorwurf: Volksverhetzung**) konnte zwischenzeitlich vollzogen werden.